



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2003**

Ausgegeben am 21. August 2003

**15. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der  
AMA**

- 34. Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems  
(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)**

**Nr. 34**  
**Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems**  
**(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)**

Im Verwaltungsausschuss vom 10.07.2003 und mit der VO (EG) Nr. 1471/2003 wurde die Eröffnung des Verfahrens über die Zuteilung der Lizenzen für 2004 beschlossen.

Wie bereits im Vorjahr, wurde, um dem in den USA üblichen Verteilungsverfahren Rechnung zu tragen, das Kontingent 2004 von der Kommission in eine Tokyo Quote (für Österreich, Schweden und Finnland) und eine Uruguay Quote (für EU-15) unterteilt (Mengen gemäß Anhang I).

Das Verfahren sieht im Wesentlichen folgendes vor:

- **Anträge auf vorläufige Lizenzen** müssen bei der Agrarmarkt Austria vom **01.09.2003 bis 10.09.2003** gestellt werden.
- Österreichische Exporteure können Anträge sowohl für das Tokyo- als auch für das Uruguay-Kontingent einreichen (mit dem benannten Importeur in den USA ist abzuklären, für welches Kontingent dieser Mengen zugeteilt bekommt).  
Pro Kontingent ist jedoch ein separater Antrag zu stellen.
- Die Höchstmenge je Antrag beläuft sich auf max. 40 % der zur Verfügung stehenden Menge.
- Auch bei Null-Erstattung ist eine Lizenz erforderlich (Sicherheit EUR 6,-/100 kg).
- Die Sicherheit beträgt 15 % des am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültigen Erstattungsbetrages, **mindestens jedoch EUR 6,-/100 kg.**  
**(ACHTUNG: Auch bei endgültigen Lizenzen beträgt die Sicherheit mind. EUR 6,-/100 kg. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt erst nach erbrachtem Ankunfts nachweis.)**
- Feld 20 des Lizenzantrages enthält folgenden Vermerk:  
"Vorläufige Lizenz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999: auf Ausfuhren nicht anwendbar"
- Als **Datum der Vorausfestsetzung der Erstattung** gilt für alle Anträge der **01.09.2003** (unabhängig vom Tag der Antragstellung).
- Folgende zusätzliche Angaben sind bei Antragstellung erforderlich (gemäß Anhang II):
  - a) die Bezeichnung der vom amerikanischen Kontingent abgedeckten Erzeugnisgruppe gemäß den zusätzlichen Bemerkungen 16 bis 23 und 25 des Kapitels 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";

- b) die Bezeichnung der Erzeugnisse nach dem "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";
- c) die Erzeugnismengen, für die die vorläufigen Lizenzen beantragt werden, und jene Mengen die vom Interessenten in den vergangenen drei Kalenderjahren in die Vereinigten Staaten ausgeführt wurden (keine Aufteilung nach Kontingenten erforderlich). In diesem Zusammenhang gilt derjenige Wirtschaftsteilnehmer als Ausführer, dessen Name auf der entsprechenden Ausfuhrlizenz genannt ist;
- d) den Namen und die Anschrift des vom Antragsteller benannten Importeurs in den Vereinigten Staaten;
- e) ob der Importeur eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist.

Diese Angaben sind von der AMA vor Erteilung der endgültigen Lizenzen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Wirtschaftsbeteiligter, dem eine vorläufige Lizenz erteilt wurde, unrichtige Angaben gemacht hat, ist die Lizenz zu annullieren und die Sicherheit verfällt.

- Dem Antrag ist eine Bestätigung des benannten Importeurs beizulegen, wonach dieser gemäß den Bestimmungen in den USA für die Erteilung einer Einfuhrlizenz im Rahmen dieses Abkommens in Frage kommt.
- Dem Antrag ist eine Erklärung gemäß Anhang III darüber beizufügen, dass in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für Erzeugnisse der gleichen Gruppe aus dem gleichen Kontingent im Rahmen dieser Regelung gestellt wurden oder gestellt werden.
- Die Kommission entscheidet in welchem Ausmaß den Anträgen stattgegeben wird und teilt dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Oktober 2003 mit.

ANHANG I

**Im Jahre 2004 im Rahmen des Zusatzkontingents gemäß dem GATT-Übereinkommen nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuführende Käse**

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und Verordnung (EG) Nr. 1471/2003

Kontingentsgruppe gemäß den Zusatzvorschriften im Kapitel 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America"			Für 2004 verfügbare Menge	Höchstmenge je Antrag
Bemerkung Nr. (1)	Gruppe (2)	Gruppe und Kontingent (3)	(in Tonnen) (4)	(in Tonnen) (5)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-TOKYO	908,877	363,550
		16-URUGUAY	2.346,000	938,400
17	Blue Mould	17	300,000	120,000
18	Cheddar	18	1.000,000	400,000
19	American type	19	100,000	40,000
20	Edam /Gouda	20	1.000,000	400,000
21	Italian type	21	700,000	280,000
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	22-TOKYO	393,006	157,202
		22-URUGUAY	380,000	152,000
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	25-TOKYO	4.003,172	1.601,268
		25-URUGUAY	1.220,000	488,000

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte**

Nr.34 Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)

**ANHANG II**

**Angaben gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999**

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika:

Gruppe und Kontingent gemäß Spalte 3 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1471/2003

Gruppe gemäß Spalte 2 Anhang I der VO (EG) Nr. 1471/2003: .....

Kontingentsgruppe: URUGUAY-Runde/ TOKYO-Runde (<sup>1</sup>)

Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode der Erstattungs-nomenklatur	Beantragte Menge in Tonnen	Ausfuhr nach den USA (Mengen in Tonnen)				Code gemäß dem "Harmonized Tariff Schedule of the United States"	Name und Anschrift des benannten Einführers	Einführer ist Tochtergesellschaft des Antragstellers	
			2000	2001	2002	Durchschnitt 2000-2002			Ja	Nein
	Gesamt									

<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes bitte streichen

**ANHANG III**

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 174/1999 Art. 20 und VO (EG) Nr. 1471/2003

zur Erlangung einer Ausfuhrlizenz – Sektor Milch- und Milcherzeugnisse

**1. Angaben über den Antragsteller** genaue Firmenbezeichnung  
lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:  
zuständig für Rückfragen  
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im  
(Angabe des Firmenbuches):

---

**2. Erklärung zum Antrag**

Ich/Wir erkläre(n) hiermit:

- dass ich/wir in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für Erzeugnisse der gleichen Gruppe aus dem gleichen Kontingent im Rahmen dieser Regelung gestellt habe(n) oder stellen werde(n).
- Mir/Uns ist bekannt, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner Angaben zu überprüfen.

---

**3. Unterzeichnung**

.....  
Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens  
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      GB I/Abt. 3 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-318

Telefax:    (01) 331 51-396

E-mail:     [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Hersteller:                                      Eigendruck